

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 69 (1918)
Heft: 3

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Infektionsstelle ab. Zwischen zwei Jahrestrieben bildet sich ein Abschluß aus Holzgewebe, welcher den Abfall des kranken Zweiges zur Folge hat. Dieser löst sich leicht und hinterläßt eine konkave Narbe.

Der Pilz dürfte die wesentlichste Ursache sein für die Bildung der sog. „Hirschhörner“, mit denen gipfeldürre Eichen gekrönt sind.



Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Solothurn. Die staatliche Besoldungsreform wurde am 17. Februar bei sehr starker Beteiligung mit dem überraschend starken Mehr von 14.598 gegen 3808 Stimmen vom Volke angenommen. Die Besoldung des Oberförsters steht mit Fr. 6000 (bisher Fr. 4571) auf gleicher Linie mit derjenigen des Kantonsingenieurs, Staatskassiers, Verwalters der Kantonal-Ersparniskasse und des Kantonsbuchhalters. Die nächste Stufe nehmen mit Fr. 5700 (bisher Fr. 3571) die Kreisförster ein zusammen mit den Oberamt Männern, dem Kantonsbaumeister, Kantonsgeometer und Amtsschreibern. Die Taggelder sind auf Fr. 8 für den ganzen und Fr. 4 für den halben Tag angesetzt. Wir freuen uns über die grundsätzliche Gleichstellung des höhern Forstpersonals mit den übrigen technischen Oberbeamten, wodurch das Solothurner Volk seinen Forstbeamten in schöner Weise seine Anerkennung zum Ausdruck gebracht und sich selbst das beste Zeugnis seiner Waldfreundlichkeit ausgestellt hat.

— Die Bürgergemeinde Solothurn hat die Besoldung des Stadtoberförsters auf Fr. 7500 erhöht.

Waadt. Der Großrat des Kantons Waadt hat mit Einstimmigkeit ein neues Forstgesetz angenommen, wonach die Forstkreise künftig nicht mehr als 4000 ha Wald umfassen sollen. Dadurch werden die bisherigen 11 Kreise voraussichtlich in 21 Kreise aufgeteilt. Die bisherigen Forsteinrichter werden abgeschafft, in der Meinung, daß die Forstämter die Wirtschaftspläne zu erstellen haben. An die Besoldungen des Forstpersonals, welche von den Waldbesitzern zu tragen sind, leistet der Kanton einen Beitrag von 40 %. Gleichzeitig wurden noch andere, das Forstwesen betreffende Beschlüsse gefaßt, über welche in Zusammenhang in späterer Nummer einläßlich berichtet werden soll.

— Herr Simon Combe, von Orbe, wurde (noch vor dem neuen Gesetzesbeschlusse) zum Forsteinrichter in Lausanne gewählt.

Neuenburg. Nachdem das Referendum gegen das neue Forstgesetz vom Volke nicht ergriffen wurde, ist das Gesetz in Kraft getreten, wonach die Anzahl der Forstkreise nach Bedarf durch einfachen Regierungsratsbeschlusse vermehrt werden kann. Jeder Forstkreis kann mit zwei Forst-

beamten bestellt werden. Auf einen Kreisforstbeamten trifft es nach der gegenwärtig vorgesehenen Einteilung 2400 ha Wald. An den Besoldungskosten, welche im übrigen die Gemeinden zu tragen haben, trägt der Kanton einen Drittel bei. Wir hoffen, in nächster Nummer eingehender über das neue Gesetz berichten zu können.



Bücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur. — Besprechung vorbehalten.

Die Fischwege an Wehren und Wasserwerken in der Schweiz von Ingenieur A. Hähri, in Zürich, Generalsekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes. Publikationen des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, Nr. 5. Verlag Rascher & Co., Zürich und Leipzig 1917. Preis broschiert Fr. 4.

Der schweizerische Wasserwirtschaftsverband gibt in dieser Publikation eine durch zahlreiche Illustrationen und Planskizzen sehr anschaulich gemachte, einläßliche Arbeit des gegenwärtigen Standes der Fischwege oder „Fischtreppen“ unserer großen und kleineren Wasserwerke bekannt. Schon vor der Erstellung der großen Stauwehre am Rheine war hauptsächlich in Fischereikreisen dem Ausbau der Fischwege größte Aufmerksamkeit geschenkt worden. Es wurde jedoch immer mit Bedauern festgestellt, daß dieselben ihren Zweck, den Aufstieg der Laichfische trotz der vorhandenen Wehre zu ermöglichen, nur sehr mangelhaft erfüllen. Der normale Aufstieg der Fische durch Fischpässe konnte nirgends festgestellt werden. Die vorliegende Arbeit bringt mit aller Klarheit den Beweis, daß der frühere Fischreichtum unserer Flußläufe, die mit Stauwehren versehen werden, durch die Anbringung von Fischwegen nicht erhalten werden kann, daß somit der enorme Kostenaufwand, den der Einbau von Fischwegen in die Stauwehre erfordert, fischereiwirtschaftlich größtenteils wertlos ist. Die Zusammenstellung über die Ergebnisse des Lachsfanges am Rhein sprechen am deutlichsten hierfür. Es wurden z. B. im Kanton Zürich im Jahre 1914, also nach Inbetriebsetzung der Rheinwerke nur noch 6 Lachse gefangen, während vorher der Lachsfang im gleichen Gebiete annähernd den hundertfachen Betrag ausmachte.

Die interessante Arbeit, die alle Beachtung verdient, gelangt zur Schlußfolgerung, daß die äußerst hohen Beträge, welche die Erstellung von unzulänglichen Fischwegen verschlingt, zweckmäßiger für einen intensiven Besatz der zwischen den einzelnen Stauwehren entstehenden Flußabschnitten mit passenden Fischarten verwendet werden sollten. Dadurch könnte den Flußfischern wieder ein gesichertes Auskommen verschafft werden.

C. T.

Über Zuteilung der Hilfsgelder gibt Prof. Th. Felber in Heft 4, 1917 der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit in einem gedrängten Aufsätze wertvolle Richtlinien aus seiner reichen Erfahrung im Unterstützungswesen bei katastrophalen Ereignissen. Während bei Einzelereignissen ganz besonders der Hilfsfonds für nicht versicherbare Elementarschäden willkommene Hilfe leistet, gehen bei größern Ereignissen überdies freiwillige Spenden in der Regel in so reichlichem Maße ein, daß den Geschädigten materiell bis zu einem gewissen Grade geholfen werden kann. Eine gerechte und zweckdienliche Verwendung der Gelder liegt im Sinne der Spender und ist die Aufgabe der Schatzungskommissionen, welche erfahrungsgemäß besser aus Männern ge-